

## **Gemeinde Geeste**

### **Der Bürgermeister**

- Fachbereich III Bürgerdienste, Arbeit  
und Soziales -

### **Vorlage - 300/020/2018**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
Feuerwehrausschuss	07.06.2018
Verwaltungsausschuss	19.06.2018
Rat der Gemeinde Geeste	28.06.2018

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Geeste**

#### **öffentlicher Tagesordnungspunkt**

#### **Darstellung des Sachverhaltes:**

Die Satzung der Gemeinde Geeste über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben datiert vom 03.06.1996 und entspricht nicht mehr den heutigen Rechtsvorgaben. Entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) ist für die Erhebung der Gebühren eine Kalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen notwendig. In der Vergangenheit wurde bereits von verschiedenen Versicherungen gegen einige Kostenbescheide Klage erhoben; die Verwaltung konnte hier aufgrund der nicht vorhandenen Kalkulation nur einem Vergleich zustimmen.

Die Verwaltung hat zur Aufstellung einer rechtssicheren Gebührenkalkulation im Bereich des Brandschutzes die Firma Schneider & Zajontz beauftragt. Herr Rammner von der Firma Schneider & Zajontz wird in der Feuerwehrausschusssitzung zu der vorliegenden Kalkulation näher ausführen.

Nach § 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) besteht eine haushaltsrechtliche Verpflichtung zur Gebührenerhebung. Der § 29 Abs. 2 des NBrandSchG als das speziellere Gesetz, räumt den Kommunen die Möglichkeit ein, geringere als die kostendeckenden Gebührensätze festzulegen.

Hiervon soll kein Gebrauch gemacht werden.

In der bisherigen Satzung waren die Gebühren jeweils „je angefangene Stunde“ festgesetzt. Auch diese Festsetzung wurde in Klageverfahren beanstandet. Es ist daher beabsichtigt, die Gebührensätze künftig je angefangener halber Stunde festzusetzen.

Aufgrund der vorgenommenen Kalkulation ergeben sich die nachfolgenden Stundensätze:

	<u>Alte Satzung:</u>	<u>Neue Satzung:</u>
Personaleinsatz:	20,50 € je Stunde	20,00 € je halbe Stunde
Hilfeleistungslöschgruppen- Fahrzeug (HLF)	76,50 € je Stunde	184,00 € je halbe Stunde
Tanklöschfahrzeug (TLF)	76,50 € je Stunde	163,00 € je halbe Stunde
Löschgruppenfahrzeug (LF)	51,00 € je Stunde	151,00 € je halbe Stunde
Einsatzleitwagen (ELW)	30,50 € je Stunde	145,00 € je halbe Stunde
Mannschaftstrans- portwagen	30,50 € je Stunde	221,00 € je halbe Stunde

Die bisher geltend gemachten Fahrtkosten bei den Fahrzeugeinsatzkosten werden in der neuen Satzung nicht explizit aufgeführt, da sie bereits in der Gebührenkalkulation enthalten sind.

Dies gilt ebenfalls für die bisher abgerechneten Kosten für die Gerätschaften:

z.B.	Motorsäge:	15,00 € je Stunde
	Notstromaggregat:	15,50 € je Stunde
	Atemschutzgeräte:	10,00 € je Stunde

Auch diese Kosten sind mit Anschaffungswert in der Gebührenkalkulation bereits berücksichtigt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Es sind entsprechende Mehreinnahmen bei der HHSt.: 1.2.6.01.33110000 in Abhängigkeit der kostenpflichtigen Einsätze zu erwarten.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Geeste stimmt der ausgearbeiteten neuen Gebühren-Satzung über die Erhebung der Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Geeste außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben zu.

### **Anlagen:**

1. Kalkulation der Gebühren für den Zeitraum 01.08.2018 – 31.07.2021
2. Satzung über die Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Geeste außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben